



Vereinsstatuten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Die Orientierungslauf-Gruppe Zürich, nachfolgend nur noch OLG Zürich genannt, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Die OLG Zürich ist Mitglied des kantonalen und nationalen Orientierungslauf-Verbandes.

2. Zweck

Die OLG Zürich betreibt, unterstützt und fördert den OL-Sport. Sie folgt den Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic.

Der Verein ist konfessionell, politisch und religiös neutral.

3. Finanzen / Mitgliedsbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die OLG Zürich über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

Über die Vereinskasse wird Buch geführt.

a) Mitgliedsbeitrag

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens:

- CHF 30.00 für Jugendliche zwischen 11 und 20 Jahren
- CHF 70.00 für Aktivmitglieder ab 21 Jahren
- CHF 40.00 für Passivmitglieder

b) Abgaben an den schweizerischen Orientierungslauf-Verband

Der Verein fordert bei den Mitgliedern zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag die jährliche Abgabe an den schweizerischen Orientierungslauf-Verband ein.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Mitglieder können Personen werden, die das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Mitglied wird, wer den Beitritt schriftlich erklärt und den von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliedbeitrag bezahlt.

Mitglieder, welche in schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Vereins verstossen oder dessen Ansehen schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch den Entscheid der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes oder dem Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige beim Vorstand erfolgen. Es erfolgt keine pro-Rata Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn bis Ende Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.

5. Organe der OLG Zürich

5.1 Allgemeines

Die Organe der OLG Zürich sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und der Rechnungsrevisor.

5.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich im Minimum aus drei Mitgliedern zusammen, das heisst aus Präsident, Kassier und Aktuar. Je nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder ernannt werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Der Vorstand leitet und vertritt die OLG Zürich. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder dem Rechnungsrevisor übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse kommen durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

5.3 Rechnungsrevisor

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Revisor prüft das Rechnungswesen des Vereins. Er erstellt zuhanden der Vereinsversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Revisorentätigkeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5.4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

5.5 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, spätestens Ende April. Der Vorstand beruft jeweils mindestens 30 Tage im Voraus die ordentliche Vereinsversammlung ein, und zwar durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angaben der Traktanden. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Präsidenten rechtzeitig, d.h. mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsrevisors sowie Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages innerhalb des in Ziff. 3 festgelegten Rahmens
- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der benannten Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied verfügt an der Vereinsversammlung über eine Stimme.

Passivmitglieder verfügen an der Vereinsversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung an der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstandes, des Rechnungsrevisors oder eines Fünftels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

6. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös dem kantonalen und nationalen Orientierungslauf-Verband zu übergeben.

7. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom Dienstag, 28. Februar 2023 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Alle früheren Statuten sind hiermit ersetzt.

Zürich, 28. Februar 2023



Präsident
Thomas Frei



Aktuar
Urs Tritschler